

# Gebührenordnung

## der Dachdecker-Innung Koblenz für die Zwischen- und Gesellenprüfungen

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 44 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Dachdecker-Innung Koblenz (nachstehend „Innung“ genannt) folgende Gebührenordnung:

### **§ 1 - Gebührenordnung**

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 - Schuldner der Gebühr**

(1) Die Gebühren der Zwischen- bzw. Gesellenprüfung trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr, unter Abzug der entstandenen Kosten, erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 4 - Beitreibung**

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 (4) HwO nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

## **§ 5 - Verjährung**

Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

## **§ 6 - Gebührenverzeichnis**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Zwischenprüfungsgebühr  | 290,00 € |
| 2. | Gesellenprüfungsgebühr  | 560,00 € |
|    | - Theoretischer Prüfungsbereich   | 340,00 € |
|    | - Praktischer Prüfungsbereich   | 220,00 € |
| 3. | Wiederholung einer Zwischen- bzw. Gesellenprüfung<br>- Gebühren wie unter Ziff. 1 und 2.  |          |
| 4. | Der Zuschlag für eine ausnahmeweise Zulassung beträgt bei der Zwischenprüfung und bei der Gesellenprüfung jeweils 50,00 €.  |          |
| 5. | Der Zuschlag für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs beträgt 80,00 € und kann im Rahmen der Zwischenprüfung und der Gesellenprüfung einmal erhoben werden.  |          |
| 6. | Die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung bei der Zwischenprüfungsgebühr in Höhe von 100,00 € und bei der Gesellenprüfungsgebühr in Höhe von 200,00 €, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. |          |

## **§ 7 - Material-/Sachkosten**

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Dachdecker-Innung Koblenz am 26.04.2024 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dachdecker-Innung Koblenz



Guido Kohl  
Obermeister



Helmut Weiler  
Geschäftsführer